

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5 und 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 534) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I. S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 28. September 2000 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Abfallsammlung
- § 8 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Säрге/Aschenbehälter
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Beisetzung von Aschen (Urnen)
- § 18 Entsprechende Anwendbarkeit bei Urnengrabstätten
- § 19 Grabstätten für die namenlose Beisetzung

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

V.	Gestaltung der Grabstätten
§ 20	Gestaltungsvorschriften
VI.	Grabmale
§ 21	Zustimmungserfordernis
§ 22	Anlieferung
§ 23	Fundamentierung und Befestigung
§ 24	Unterhaltung
§ 25	Entfernung
VII.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 26	Allgemeines
§ 27	Vernachlässigung
VIII.	Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 28	Benutzung der Leichenhalle
§ 29	Trauerfeiern
IX.	Schlussvorschriften
§ 30	Haftung
§ 31	Gebühren
§ 32	Zuwiderhandlungen
§ 33	Register
§ 34	Bestehende Rechte
§ 35	Inkrafttreten

Hinweis:

Die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gehaltenen Begriffe gelten gleichermaßen auch für die weibliche Sprachform.

I. Allgemeine Vorschriften

Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rüsselsheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 1. Waldfriedhof
 2. Friedhof am Waldweg
 3. Friedhof Königstädten
 4. Friedhof Bauschheim
2. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Rüsselsheim.
Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. zum Zeitpunkt des Todes Einwohner der Stadt Rüsselsheim waren oder unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Rüsselsheim in einem Alters- oder Pflegeheim oder durch eine häusliche Pflege an einem anderen Ort Aufnahme fanden und dort zum Zeitpunkt des Todes wohnhaft waren, oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit keine andere Gemeinde für die Bestattung zuständig ist.
2. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Der Magistrat kann hierzu gesonderte Richtlinien erlassen.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, auf welchem Friedhof die Bestattung erfolgt. In der Regel ist dies der Friedhof des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Bei jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Bei der Außerdienststellung kann eine beschränkte Weiterbenutzung gestattet werden.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Rüsselsheim in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst im Einvernehmen mit einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten festgelegt werden.

4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind auf Kosten der Stadt Rüsselsheim in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate vom 1. April bis 31. August in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und während der Wintermonate vom 1. September bis zum 31. März in der Zeit von 7.00 Uhr bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen.
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 5. Druckschriften zu verteilen
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

§ 7 Abfallsammlung

Die auf den Friedhöfen anfallenden Abfälle (Grabschmuck etc.) sind getrennt zu sammeln und in die jeweiligen Abfallbehälter zu entsorgen. Es gelten die Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim.

§ 8 Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
2. Unbeachtet § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Materialien lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4. Die bei den gewerblichen Arbeiten zur Entsorgung anfallenden Grabsteine, Steineinfassungen und Fundamente sind von den Gewerbetreibenden auf eigene Kosten abzufahren und zu entsorgen.
5. Die Wasserentnahme darf nur an den vorgeschriebenen Wasserzapfstellen erfolgen.
6. Gewerbetreibende dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten den Wirtschaftsweg und die befestigten Hauptwege der Friedhöfe mit ihren Arbeitsmaschinen und Firmenfahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit befahren.
Das Parken zum Be- und Entladen ist nur auf den genannten Wegen möglich.

III. Bestattungsvorschriften

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

§ 9 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Der Anmeldung ist die vom Standesamt ausgestellte Bestattungserlaubnis beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Betroffenen fest.

§ 10 Särge/Aschenbehälter

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Kindersärge dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefälle größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche eingesargt werden. Es ist zulässig, einen Elternteil mit seinem zur gleichen Zeit im 1. Lebensjahr verstorbenen Kind oder zwei zur gleichen Zeit im 1. Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 11 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub eines Grabes das Grabzubehör und die Bepflanzung zu entfernen. Soweit erforderlich, ist der Grabstein und gegebenenfalls die Grabeinfassung vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen, wenn dieser die Arbeiten nicht in Auftrag gibt. Die Stadt Rüssels-

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

heim übernimmt für das Grabzubehör, Pflanzen, Grabmal und Einfassung keine Haftung.

4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m. Bei einer Bestattung mit Tieferlegung beträgt der Abstand zwischen Erdoberfläche und Grabsohle 2,40 m.

§ 12 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 13 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; der Antragsteller hat die Berechtigung nachzuweisen.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung **veranlaßt**. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden nur in der Zeit von November bis April vorgenommen. Das Umsetzen von Urnen bleibt hiervon unberührt.
5. Neben der Zahlung von Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rüsselsheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten (Erde oder Nische)
 4. Urnenwahlgrabstätten (Erde oder Nische)
 5. Grabstätten für die namenlose Beisetzung
 6. Kinderreihengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und die Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. Die Zubettung einer Urne in eine Reihengrabstätte ist innerhalb der Ruhezeit der Leiche zulässig. Weiterhin zulässig ist die Bestattung von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in getrennten Särgen oder einem gemeinsamen Sarg.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

4. Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
5. Grabstätten für die namenlose Beisetzung dürfen nicht mit einem Grabmal versehen werden. Eine Bepflanzung durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in der Gebührensatzung festgelegten Nutzungszeit verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird.
2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

4. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Die zurückgegebene Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Das Grabmal, einschließlich der Fundamente und gegebenenfalls die Einfassung sowie die Pflanzungen, sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 8 Wochen nach Verzicht des Nutzungsrechtes abzuräumen. Die entrichtete Nutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
5. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässige.
6. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr und mit Aushändigung der Rechnung.
7. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
8. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Reicht die verbleibende Nutzungszeit bei

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

Eintritt eines Bestattungsfalles für die erforderliche Ruhezeit nicht mehr aus, so ist zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit das Nutzungsrecht gegen Zahlung des entsprechenden Gebührensatzes zu verlängern.

9. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten vorbehaltlich deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten
 2. auf die Kinder
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 4. auf die Eltern
 5. auf die Geschwister
 6. auf die nicht unter 1 - 5 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17 Beisetzung von Aschen (Urnen)

Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Wahlgräbern für Erdbestattungen
2. Urnenerdreichengrabstätten
3. Urnenerdwahlgrabstätten
4. Urnenreihennischen
5. Urnenwahlnischen
6. Reihengräbern bei Einhaltung der Ruhefrist,

und zwar

in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu 4 Aschenurnen je 1 qm
in Urnenerdreichengrabstätten 1 Aschenurne
in Urnenerdwahlgrabstätten bis zu 4 Aschenurnen
in Urnenreihennischen 1 Aschenurne
in Urnenwahlnischen bis zu 4 Aschenurnen.

Die Urne ist innerhalb von 3 Monaten seit der Einäscherung beizusetzen.

Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

Urnenerdreichengrabstätten/Urnereihennischen sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12 Abs. 2) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Urnenerdwahlgrabstätten/Urnereihennischen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in der Gebührensatzung festgelegten Nutzungszeit verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 18

Entsprechende Anwendbarkeit bei Urnengrabstätten

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 19

Grabstätten für die namenlose Beisetzung

Grabstätten für die namenlose Beisetzung sind in sich geschlossene Grabanlagen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Bestattungen erfolgen direkt nebeneinander. Es sind sowohl Körper- als auch Aschenbestattungen zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 29 für Abteilungen mit einfügenden Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Eine Abdeckung (Versiegelung) der Grabstätte ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen auf einer Teilfläche des Königstädter Friedhofes Versiegelung zulassen.
2. Firmenbezeichnungen können in unauffälliger Weise unten seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Zweitschriften sind hiervon ausgenommen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.
6. Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Berechtigten entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 Anlieferung

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Antrag mit Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.
2. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vor Errichtung von der Friedhofsverwaltung zu prüfen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Rüsselsheim ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung eines Grabmals unzulässig.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich aller Fundamente zu entfernen. Die Entsorgung des Materials obliegt dem Nutzungsberechtigten und darf nicht auf dem Friedhof erfolgen. Sind sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Rüsselsheim. Die Stadt Rüsselsheim kann zu Lasten des Nutzungsberechtigten Ersatzmaßnahmen selbst oder durch Dritte veranlassen. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder geändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 26 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung hat ebenerdig zu erfolgen. Unzulässig sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Bänke. Eine naturnahe Bepflanzung ist zu bevorzugen.
3. Nicht zugelassen sind Grabgebinde, Kränze, Blumen, Blumenschalen, Vasen u. ä. aus künstlichen Werkstoffen. Zugelassen sind Steckvasen und Gießkannen aus künstlichem Werkstoff.
4. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
9. Werkzeuge, Gießkannen, Geräte und Blumengefäße dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen aufbewahrt werden. Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen, dürfen nicht an Grabzeichen oder an öffentlichen Pflanzungen angebracht oder angelegt werden. An Urnenwänden dürfen keine Gegenstände angebracht werden.
10. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, alle nicht zugelassenen (Abs. 3) sowie alle unberechtigt angebrachten oder aufbewahrten Gegenstände ersatzlos zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

§ 27

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Vereinbarung sehen. Die Särge sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
3. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Wird eine längere Dauer der Trauerfeier gewünscht, so ist dies bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen. Grundsätzlich wird einem solchen Anliegen entsprochen.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

4. Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

Die Stadt Rüsselsheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Rüsselsheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung maßgebend.

§ 32 Zuwiderhandlungen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit einer Geldbuße von 2,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33 Register

1. Es werden folgende Listen geführt:
 1. Verzeichnis der Begräbnisstätte
 2. Verzeichnis der Angehörigen
 3. Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen
 4. Verzeichnis der Verstorbenen, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wurden, sofern bei der Stadt Rüsselsheim Leistungen angefallen sind
 5. Verzeichnis der Ehrengrabstätten.
2. Die zeichnerischen Unterlagen, Belegungspläne und Grabdenkmalentwürfe sind zu verwahren.

Friedhofsatzung der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim

§ 34 Bestehende Rechte

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte werden nicht berührt.

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.11.1996 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 17. Oktober 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister